

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität für den Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) vom 11.Mai 2009

Genehmigt vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 08.09.2009.

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt 1: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit

Abschnitt 2: Ziele des Studiengangs, Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 5 Ziele des Studiengangs
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

Abschnitt 3: Studienstruktur und -organisation

- § 8 Studien- und Prüfungsaufbau; Module
- § 9 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)
- § 10 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen
- § 11 Teilnahmenachweise
- § 12 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung; Vorlesungsverzeichnis
- § 13 Akademische Leitung und Modulkoordination

Abschnitt 4: Prüfungsorganisation

- § 14 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt
- § 15 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 16 Prüfer und Prüferinnen; Beisitzer und Beisitzerinnen

Abschnitt 5: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

- § 17 Zulassung zur Masterprüfung
- § 18 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren
- § 19 Versäumnis und Rücktritt
- § 20 Nachteilsausgleich
- § 21 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 22 Anrechnung von Modulen und Teilnahme- und Leistungsnachweisen

Abschnitt 6: Durchführung der Modulprüfungen

- § 23 Masterprüfung, Modulprüfungen
- § 24 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 25 Klausurarbeiten
- § 26 Hausarbeiten und Praktikumsbericht
- § 27 Masterarbeit

Abschnitt 7: Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote

- § 28 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 29 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

Abschnitt 8: Wiederholung von Prüfungen; Nichtbestehen der Masterprüfung

- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

Abschnitt 9: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma-Supplement

- § 32 Prüfungszeugnis
- § 33 Masterurkunde
- § 34 Diploma-Supplement

Abschnitt 10: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

- § 35 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 36 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen
- § 37 Einsprüche und Widersprüche
- § 38 Prüfungsgebühren

Abschnitt 11: Schlussbestimmungen

§ 39 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anhang 1: Modulpläne für den Masterstudiengang Politikwissenschaft

Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan Masterstudiengang Politikwissenschaft

Abkürzungsverzeichnis:

CP	Kreditpunkte
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 05. November 2007 (GVBl. I, S. 710 ff.)
SWS	Semesterwochenstunden
FP	Forschungspraktikum
V	Vorlesung
S	Seminar
P	Praktikum

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Studium und die Prüfung im Masterstudiengang Politikwissenschaft des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet den akademischen Abschluss des konsekutiven und forschungsorientierten Masterstudien- ganges Politikwissenschaft.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftli- che Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden und auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goe- the-Universität Frankfurt am Main den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M. A.“

§ 4 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit vier Semester. Soweit Prüfungen zu Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Semester erbracht.
- (2) Die am Studiengang beteiligten Fachbereiche stellen für den Studiengang ein Lehrangebot bereit und sorgen für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

Abschnitt 2: Ziele des Studiengangs, Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 5 Ziele des Studiengangs

- (1) Der Masterstudiengang Politikwissenschaft vermittelt vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse im Fach Politikwissenschaft in seiner ganzen Breite sowie die Fähigkeiten, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie gesellschaftliche Zusammenhänge kritisch zu reflektieren. Er vermittelt im einzelnen vertiefte Einsichten in die paradigmatischen, theoretischen und methodischen Grundlagen des Fachs und in exemplarische Probleme der Politischen Theorie, der Vergleichenden Politikwissenschaft sowie der Internationalen Beziehungen. Darüber hinaus gibt er Gelegenheit zur spezialisierten Konzentration auf bestimmte Politikfelder und zur Sammlung und systematischen Reflexion praktischer Erfahrungen.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen erwerben erweiterte Kompetenzen für spätere Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen von Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur, für die eine solide wissenschaftliche Ausbildung und eine politik- und sozialwissenschaftliche Spezialisierung erforderlich sind. Das Masterstudium dient auch der Vorbereitung auf eine anschließende Promotion.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

- (1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer
 - (a) in einem gleichen oder verwandten Studiengang die Bachelorprüfung bestanden hat oder
 - (b) einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer Universität oder Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern in einem gleichen oder verwandten Studiengang (Politikwissenschaft, Sozialwissenschaft, o.ä.) besitzt oder

- (c) einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern abgeschlossen hat.
- (2) Die Note des ersten akademischen Abschlusses muss „gut“ oder besser sein.
- (3) Um den Zugang zur internationalen Fachliteratur zu ermöglichen, sind gute Englischkenntnisse erforderlich. Diese sind nachzuweisen durch:
- (a) fünf Jahre Englischunterricht an einer Schule (letzte Zeugnisnote mindestens „befriedigend“) oder
 - (b) einen UNICert-Abschluss der Stufe 2 oder
 - (c) einen TOEFL-Test (Computer basierter score mindestens 213, schriftlicher Test mindestens 550 Punkte) oder
 - (d) durch den Nachweis eines mindestens sechsmonatigen Aufenthaltes im englischsprachigen Ausland.
- Gute Kenntnisse in mindestens einer weiteren Fremdsprache sind empfehlenswert.
- (4) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.
- (5) Über Ausnahmen der Voraussetzungen nach Abs. 2-4 entscheidet der Prüfungsausschuss (vgl. § 14).
Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, muss nachgewiesen werden, dass mindestens 145 CP erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt.
- (6) Die Zulassung zum Masterstudiengang Politikwissenschaft ist beschränkt. Die Vergabe der Studienplätze richtet sich nach den Bestimmungen der Vergabeverordnung des Landes Hessen. Für das Hochschulauswahlverfahren ist der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der hierfür geltenden Satzung zuständig.

Abschnitt 3: Studienstruktur und -organisation

§ 8 Studien- und Prüfungsaufbau; Module

- (1) Der Masterstudiengang Politikwissenschaft ist modular aufgebaut. Das Studium gliedert sich in acht Pflicht- und ein Wahlpflichtmodul. Die Modulstruktur sowie Anzahl, Inhalte, Prüfungen und Beschreibungen der Module finden sich im Anhang 1.
- (2) Ein Modul ist eine inhaltliche und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Module stellen in der Regel einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praktikum sowie Selbstlernzeiten dar.

- (3) Die Module werden durch Prüfungen abgeschlossen, deren Ergebnisse in die Gesamtbewertung der Masterprüfung eingehen. Eine Modulprüfung besteht entweder aus einer Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls oder aus der Kumulation mehrerer Modulteilprüfungsleistungen. Als Modulprüfungen sind die in §§ 24 bis 27 genannten Leistungen vorgesehen. Eine der Modulprüfungen der Module MA Politikwissenschaft 2 bis 5 oder 7 ist mündlich zu erbringen.
- (4) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich in weiteren als den in der Ordnung des Studiengangs vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht mit einbezogen.

§ 9 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)

- (1) Jedem Modul sind in den Modulbeschreibungen Kreditpunkte (nachfolgend CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet, die auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule ermöglichen.
- (2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (workload), den Studierende im Durchschnitt für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an einem außeruniversitären Praktikum, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.
- (3) Bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern sind für den Masterabschluss 120 CP nachzuweisen.
- (4) CP werden nur vergeben, wenn die nach der Modulbeschreibung geforderten Leistungen erfolgreich erbracht worden sind.
- (5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt für jedes Modul ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand ihrer oder seiner Konten Einblick nehmen.
- (6) Der Arbeitsumfang ist nach Einführung des Studienganges im Rahmen der Evaluierung nach § 27 Abs. 4 HHG zu überprüfen.

§ 10 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen

- (1) Lehrveranstaltungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. Vorlesungen (V),
2. Seminare (S),
3. Forschungspraktika (FP)
4. Praktika (PR),
5. Kolloquien (Ko)

- *Vorlesungen* bieten eine zusammenhängende Behandlung von Themen und vermitteln einen Überblick über einen bestimmten Forschungsbereich.
 - *Seminare* sind fortgeschrittene Lehrveranstaltungen zu speziellen Themen, die intensives Selbststudium verlangen.
 - *Forschungspraktika* sind Veranstaltungen, in denen die erlernten wissenschaftlichen Methoden auf die Entwicklung eines Designs sowie die Durchführung von Forschungsprojekten angewendet werden. Sie ermöglichen die Anwendung methodischer Kenntnisse in einem spezifischen gesellschaftlichen Arbeits- und Problemfeld. Die Studierenden führen dabei in einzelnen betreuten Arbeitsgruppen kleinere Fallstudien im Rahmen eines Gesamthemas durch (Erarbeitung der Fragestellung, Aufarbeitung von Materialien, Erstellung eines Abschlussberichts).
 - Ein *Praktikum* ist eine ausbildungsorientierte Teilnahme am Arbeitsmarkt, die im Praktikumsbericht theoriegeleitet aufgearbeitet wird.
 - *Kolloquien* dienen der Vorbereitung und Diskussion der Abschlussarbeiten sowie der ausführlichen Diskussion spezieller Fragestellungen und Forschungsergebnisse des Faches sowie der Erörterung kontroverser wissenschaftlicher Positionen.
- (2) Sofern der Zugang zu Modulen die Kenntnis anderer Modulinhalt voraussetzt, ist dies den Modulbeschreibungen zu entnehmen (vgl. Anhang 1).
- (3) Von dem Veranstalter oder der Veranstalterin festgelegte Vorkenntnisse sind dem Kommentierten Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. Einmal festgelegte Regelungen dürfen im Verlauf des Semesters nicht mehr geändert werden.
- (4) Die Lehrveranstaltungen sind für Studierende der am Fachbereich durchgeführten Studiengänge offen. Ist davon auszugehen, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann der Studiendekan/die Studiendekanin gemäß den vom Fachbereichsrat verabschiedeten Richtlinien für Teilnehmerbegrenzungen und Zulassungsverfahren der Durchführung eines Zulassungsverfahrens zustimmen. Liegt diese Zustimmung vor, gibt der bzw. die Lehrende die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben. Ein solches ist insbesondere gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 11 Teilnahmenachweise

- (1) Teilnahmenachweise dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums.
- (2) Teilnahmenachweise dokumentieren die regelmäßige, und sofern dies der oder die Lehrende für den Teilnahmenachweis voraussetzt, die aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme wird noch attestiert, wenn die oder der Studierende bis zu 20 Prozent der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann die oder der Lehrende das Erteilen des Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen. Die aktive Teilnahme beinhaltet die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Teilnahmenachweise werden am Ende der Veranstaltungszeit durch die Lehrende oder den Lehrenden ausgestellt.

§ 12 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung; Vorlesungsverzeichnis

- (1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:
 - zu Beginn des ersten Semesters;
 - bei Nichtbestehen von Prüfungen;
 - bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
 - bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel.
- (2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.
- (3) Kurz vor Beginn eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.
- (4) Der Fachbereich erstellt auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans im Rahmen von UnivIs und/oder in Druckform ein Kommentiertes Modul- und Veranstaltungsverzeichnis, das in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen soll. Informationen zu den Modulverantwortlichen, Hinweise zu Prüfungsterminen und Fristen finden sich auf der Homepage des Fachbereichs und/oder werden per Aushang vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

§ 13 Akademische Leitung und Modulkoordination

- (1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Masterstudienganges Politikwissenschaft nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan wahr. Diese Funktion kann für einen oder mehrere Studiengänge auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein dort prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von drei Jahren übertragen werden. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Fachbereichs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten;
 - Erstellung und Aktualisierung einer Liste von Prüfungsberechtigten;
 - Evaluation des Studiengangs;
 - Bestellung der Modulkoordinatorinnen und Modulkoordinatoren, soweit die Ordnung für den Studiengang keine andere Zuständigkeit vorsieht.

- (2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Masterstudiengangs Politikwissenschaft aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulkoordinatorin oder einen Modulkoordinator. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Sie oder er ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch die Ordnung des Studiengangs zugewiesenen organisatorischen Aufgaben zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Studiengangsleiterin oder den akademischen Studiengangsleiter des Fachbereichs vertreten.

Abschnitt 4: Prüfungsorganisation

§ 14 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt

- (1) Der Fachbereichsrat bildet für die soziologischen und politikwissenschaftlichen Studiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, soweit die anderen Masterordnungen nichts abweichendes regeln.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Professorinnen bzw. Professoren, ein wissenschaftliches Mitglied und zwei Studierende an. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt. Die professoralen Mitglieder sollen ihre Lehrleistung überwiegend in dem Studiengang oder in einem Studiengang derjenigen Studiengangsgruppe erbringen, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist. Die studentischen Mitglieder sollen in dem Studiengang oder in einem Studiengang derjenigen Studiengangsgruppe immatrikuliert sein, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig.
- (4) Bei Angelegenheiten, die die Prüfung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.
- (5) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

- (7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der oder dem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der oder die zu Prüfende ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einzelne Aufgaben der Prüfungsorganisation delegieren.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder in anderer geeigneter Form bekannt machen.
- (11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (12) Das Prüfungsamt wird vom Dekanat in Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Prüfungsorganisation für die Studiengänge des Fachbereichs nach § 23 Abs. 6 HHG eingerichtet. Das Dekanat führt die Aufsicht über das Prüfungsamt.

§ 15 Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig. Er achtet auf die Einhaltung der Ordnungen für die Studiengänge. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.
- (2) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
 - Organisation der Anrechnung von außerhalb der jeweils geltenden Ordnung für den Studiengang erbrachten Leistungen;
 - Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat.
- (3) Der Prüfungsausschuss übernimmt zudem die Aufgaben der Eignungsfeststellung und Zulassung. Er kann hierfür beratende Mitglieder hinzuziehen. Die studentischen Mitglieder nehmen bei der Eignungsfeststellung und Zulassung eine beratende Funktion wahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen, die Verteilung der Masterarbeit sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen für eine Anpassung der Ordnung für den Studiengang.

§ 16 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, Lehrbeauftragte, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten sowie wissenschaftliche Mitglieder, sofern ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist, befugt (§ 23 Abs. 3 HHG). Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, die in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, können mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Für das Abschlussmodul 9 gelten abweichend § 27 Abs. 5 und Abs. 8.
- (2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Veranstalterin oder ein Veranstalter aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer stellen bei Modulabschlussprüfungen sicher, dass die Inhalte sowie die Kernkompetenzen des gesamten Moduls geprüft werden.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abzunehmen.
Die Masterarbeit ist von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.
- (5) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf im Rahmen des Masterstudienganges Politikwissenschaft nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der den Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.
- (6) Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt 5: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 17 Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Spätestens in der vierten Vorlesungswoche des Semesters der Einschreibung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität hat die oder der Studierende einen vollständig ausgefüllten Anmeldebogen zur Masterprüfung beim Prüfungsamt abzugeben. Diesem sind insbesondere beizufügen:
 - (a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Abschlussprüfung im gleichen oder verwandten Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
 - (b) ggf. Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen.

- (2) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses. Die Zulassung zur Masterprüfung muss versagt werden, wenn
- (a) die oder der Studierende die in Abs. 1 genannten Nachweise nicht erbringt;
 - (b) die oder der Studierende die Abschlussprüfung im gleichen oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen in einer noch nicht abgeschlossenen Modulprüfung befindet.
Als verwandte Studiengänge gelten Studiengänge, die in einem wesentlichen Teil der geforderten Prüfungsleistungen der Module übereinstimmen, insbesondere Masterstudiengänge mit gleichartiger Ausrichtung.
- (3) Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss.
- (4) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren

- (1) Die Modulprüfungen finden studienbegleitend statt und sind in der Regel veranstaltungsgebunden. Die Termine für die veranstaltungsgebundenen Modulprüfungen werden von der Veranstaltungsleitung festgelegt. Die Klausuren finden in der Regel in der letzten Vorlesungswoche statt.
- (2) Die Meldung zu jeder Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung erfolgt durch Antritt zur Prüfung bzw. durch Entgegennahme des Prüfungsthemas.
- (3) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modul- bzw. Modulteilprüfung nur anmelden, soweit sie oder er die Veranstaltungen des Moduls besucht hat, was inhaltlich von den Prüferinnen und Prüfern geprüft wird, und soweit sie oder er vom Prüfungsamt zur Masterprüfung zugelassen ist (§ 17) und soweit die oder der Studierende die Modulprüfung bzw. -teilprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat.

§ 19 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Die Modulprüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende zu dem sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder von der angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein ausführliches ärztliches Gutachten oder ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss bleibt unberührt.

Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes oder die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner), die oder der von der oder dem Studierenden notwendigerweise alleine betreut wird, gleich. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses entscheidet darüber, ob die Gründe anerkannt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Teilmodulen angerechnet.

§ 20 Nachteilsausgleich

- (1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Macht die oder der Studierende, gestützt auf das ärztliche Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 21 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 23 Abs. 9, 26 Abs. 4, 27 Abs. 16 abgegeben worden ist.
- (2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichen“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der zuständige Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.
- (4) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden.

- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studierenden oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Anrechnung von Modulen und Teilnahme- und Leistungsnachweisen

- (1) Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden abgeschlossene Module angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit von Modulen ist gegeben, wenn sie im Wesentlichen dieselben Lern- und Qualifikationsziele vermitteln. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus nicht modularisierten Studiengängen an deutschen Hochschulen werden als Module des Studiengangs angerechnet, wenn mindestens eine Gleichwertigkeit zu diesen gegeben ist.
- (2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie einzelnen Teilnahmenachweisen aus nicht modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (3) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Prüfung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde als im Studiengang an der Johann Wolfgang Goethe-Universität anzurechnen sind.
- (4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Beim Wechsel des Studienfaches oder der Hochschule oder nach Studienaufenthalt im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes.
- (6) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Masterstudienganges Politikwissenschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität.
- (7) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der zuständige Prüfungsausschuss, die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Abschnitt 6: Durchführung der Modulprüfungen

§ 23 Masterprüfung, Modulprüfungen

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den Modulprüfungen und aus der Masterarbeit gemäß § 27 zusammen.
- (2) Modulprüfungen sind Prüfungsereignisse, die begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden.
- (3) Eine Modulprüfung besteht entweder aus einer Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls oder aus der Kumulation mehrerer Modulteilprüfungsleistungen.
- (4) Die veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung bezieht sich in der Regel auf die im Modul vermittelten Kompetenzen und exemplarischen Inhalte. Die Modulteilprüfung bezieht sich auf Inhalte und Methoden einzelner Lehrveranstaltungen. Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (5) Sämtliche Modulteilprüfungsleistungen eines Moduls müssen bestanden werden.
- (6) Als Prüfungsformen gelten für modulabschließende Prüfungen oder Modulteilprüfungsleistungen mündliche Prüfungen, Klausuren oder sonstige schriftliche Arbeiten (Hausarbeiten). Im Masterstudium sind insgesamt zwei mündliche Prüfungen zu absolvieren: eine im Abschlussmodul (Modul 9) sowie wahlweise in einem der Module 2 bis 5 oder in Modul 7. Diese ersetzt dann die in den Modulbeschreibungen angegebene schriftliche Prüfung.
- (7) Soweit die Modulbeschreibung alternative Prüfungsformen zulässt, muss die oder der Prüfende die erforderliche Festlegung treffen. Die Prüfungsform ist den Studierenden spätestens bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitzuteilen.
- (8) Prüfungssprache ist Deutsch. Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in einer Fremdsprache abgenommen werden.
- (9) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat.
- (10) Das Ergebnis einer schriftlichen Modulprüfung wird durch die Prüferin oder den Prüfer in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das sie oder er zusammen mit der Prüfungsarbeit dem Prüfungsamt unverzüglich zuleitet. In das Prüfungsprotokoll sind neben dem Prüfungsergebnis die Modulbezeichnung bzw. der Modulteil, die Prüfungsform, das Prüfungsdatum sowie ggf. die Prüfungsdauer aufzunehmen. Weiterhin sind solche Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach § 21 Abs. 1 und Abs. 2. aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

§ 24 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Studierenden abgehalten.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt 30 Minuten. Die Dauer von Gruppenprüfungen legt die oder der Prüfende fest, wobei pro zu prüfendem Studierenden mindestens 15 Minuten, maximal 30 Minuten geprüft werden.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des oder der zu Prüfenden sowie der Öffentlichkeit zu hören.
- (4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Mündliche Prüfungen sind für Studierende desselben Studiengangs, die im gegenwärtigen oder darauf folgenden Semester die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Voraussetzungen kann der zuständige Prüfungsausschuss entsprechende Nachweise verlangen.

§ 25 Klausurarbeiten

- (1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer beträgt 120 Minuten.
- (3) Die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden in der Regel von einem oder einer Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle ihrer Wiederholung von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 26 Hausarbeiten und Praktikumsbericht

- (1) Mit einer Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

- (3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen; die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer, der oder die den Ausgabezeitpunkt der Hausarbeit dokumentiert. Die Prüferin oder der Prüfer legt die Bearbeitungsdauer fest und teilt sie der oder dem Studierenden bei der Ausgabe des Themas schriftlich mit. Die Bearbeitungsdauer ist von der Prüferin oder dem Prüfer aktenkundig zu machen.
- (4) Alle Stellen der Hausarbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Die Hausarbeit ist mit einer Erklärung der Studierenden oder des Studierenden zu versehen, dass die Hausarbeit von ihr oder ihm selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.
- (5) Die Hausarbeit ist fristgerecht in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeiten ist durch die Prüferin oder den Prüfer aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll in der Regel binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen.
- (7) Der Praktikumsbericht ist beim Prüfungsamt abzugeben. Dieses leitet ihn an ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs weiter. Diese oder dieser stellt fest, ob der Bericht ausreichend ist (bestanden/nicht bestanden). Der Praktikumsbericht gilt nicht als Prüfungsleistung.

§ 27 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen § 2 Abs. 2 ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 23 CP. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt vier Monate. Der Umfang soll etwa 20.000 Wörter betragen.
- (3) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Nachweis von 56 CP voraus.
- (4) Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.
- (5) Die Masterarbeit kann von einer Professorin bzw. einem Professor oder von einem promovierten Mitglied des Fachbereichs ausgegeben und betreut werden. Diese oder dieser ist Erstgutachterin oder Erstgutachter der Masterarbeit. Gleiches gilt für Zweitgutachterinnen und Zweitgutachter. Mindestens eines der Gutachten muss von einer Professorin bzw. einem Professor stammen.
- (6) Die oder der Studierende hat die Gelegenheit, ein Thema vorzuschlagen.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält.
- (8) Die Masterarbeit kann in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses angefertigt werden. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe des verantwortlichen Fachs gestellt werden. Die externe Betreuerin

oder der externe Betreuer kann durch den zuständigen Prüfungsausschuss als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter für die Masterarbeit zugelassen werden.

- (9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer über die oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas wird eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter auf Vorschlag der oder des zu Prüfenden bestellt.
- (10) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (11) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Im Einvernehmen mit den Prüfenden ist die Abfassung in einer anderen Sprache zulässig.
- (12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Abs. 13 Satz 3 ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.
- (13) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem ersten Ablieferungstermin beantragt und die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt. Die Bearbeitungszeit kann maximal um 50 % verlängert werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die Studierende oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.
- (14) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt abzuliefern. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (15) Die Masterarbeit ist in vier gebundenen Exemplaren abzugeben.
- (16) In der Masterarbeit sind alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.
- (17) Die Masterarbeit ist von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter schriftlich zu begutachten und zu bewerten. Die Bewertung soll von beiden Prüfenden in der Regel sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Bei unterschiedlicher Bewertung der Masterarbeit wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses die Note entsprechend § 28 Abs. 4 festgesetzt.
- (18) Weichen die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als zwei ganze Notenstufen (2,0) voneinander ab oder bewertet eine oder einer der beiden Prüfenden die Masterarbeit mit nicht „nicht ausreichend (5)“, wird die Masterarbeit binnen weiterer zwei Wochen von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer bewertet. Die Note wird in die-

sem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gemäß § 28 Abs.4 gebildet.

- (19) Nachdem die Masterarbeit abgeliefert wurde und die Gutachten dem Prüfungsamt zugegangen sind, findet die mündliche Prüfung, entweder als Vortrag und Aussprache über die Masterarbeit oder zu einem anderen Thema, statt. Die Betreuerin bzw. der Betreuer prüft. Die Dauer der Prüfung beträgt 30 Minuten.

Abschnitt 7: Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote

§ 28 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	„sehr gut“	=	eine hervorragende Leistung;
Note 2	„gut“	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3	„befriedigend“	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4	„ausreichend“	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	„nicht ausreichend“	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.
- (4) Im Abschlussmodul (Modul 9) wird die MA-Arbeit vierfach und die mündliche Prüfung einfach gewichtet. Bei der Errechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

Die vorstehenden Maßgaben gelten entsprechend, wenn nur eine Modulprüfungsleistung erforderlich ist und diese von zwei oder mehr Prüferinnen oder Prüfern unterschiedlich bewertet wird.

- (5) Die Gesamtnote wird berechnet durch einfache Gewichtung der Module 1-5 und 7, zweifache des Moduls 6 sowie vierfacher Gewichtung des Abschlussmoduls (Modul 9).
- (6) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Diploma-Supplement aufgenommen wird. Die ECTS-Bewertungsskala berücksichtigt statistische Gesichtspunkte der Bewertung wie folgt:

- A = die Note, die die besten 10% derjenigen, die die Masterprüfung bestanden haben, erzielen,
- B = die Note, die die nächsten 25 %,
- C = die Note, die die nächsten 30 %,
- D = die Note, die die nächsten 25 %,
- E = die Note, die die nächsten 10 % erzielen.

Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsamt aufgrund der statistischen Auswertung der Prüfungsergebnisse. Hierbei soll ein Zeitraum von 3 bis 5 Jahre zugrunde gelegt werden. Für die Bezugsgruppen sind Mindestgrößen festzulegen, damit tragfähige Aussagen möglich sind. So lange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

- (7) Wenn alle Einzelnoten „sehr gut“ lauten, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 29 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

- (1) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn die in der Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von Leistungen erfolgreich erbracht wurde.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in der Ordnung für den Studiengang vorgesehenen Module bestanden und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (4) Hat die Studierende oder der Studierende eine Modulprüfungsleistung oder Modulteilprüfungsleistung nicht bestanden, erhält sie oder er einen schriftlichen Bescheid durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfungsleistung oder Modulteilprüfungsleistung wiederholt werden kann. Ist eine Wiederholung nicht mehr möglich, ist das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung festzustellen.
- (5) Abweichend von Abs. 4 Satz 1 kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Noten, die in Prüfungen erzielt werden, unter Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen und allgemeiner datenschutzrechtlicher Regelungen hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. Der Prüfungsausschuss legt dann auch das Verfahren fest. Abs. 6 bleibt unberührt.
- (6) Über das Nichtbestehen der Masterarbeit oder das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung ist ein schriftlicher Bescheid durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (7) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes, die die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt 8: Wiederholung von Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Modulprüfungsleistungen oder Modulteilprüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungsleistungen oder Modulteilprüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Termin für die Wiederholung wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt und dem oder der Studierenden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die Studierende oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (4) Fehlversuche derselben Modulprüfung eines anderen Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind anzurechnen.
- (5) Eine nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist im nächsten Modulzyklus und in der Regel bei der gleichen Prüferin bzw. dem gleichen Prüfer zu wiederholen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung, bei der auf die Wiederholungsmöglichkeiten und -fristen hinzuweisen ist.
- (6) Wird die Wiederholungsfrist nicht eingehalten, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden. Ist der oder die Studierende wegen länger wählender Krankheit oder aus anderen triftigen Gründen, wie etwa erhebliche Mitarbeit in Gremien der jeweiligen universitären oder studentischen Selbstverwaltung oder Mutterschutz und Elternzeit nicht in der Lage, die Wiederholungsfrist einzuhalten, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Fristverlängerung bewilligen; § 19 Abs.2 bleibt unberührt. Werden die Gründe anerkannt, wird der oder dem Studierenden aufgegeben, sich zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zu melden.
- (7) Im Falle von kumulativen Modulprüfungen sind nur die nicht bestandenen Modulteilprüfungsleistungen zu wiederholen.
- (8) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen kann eine mündliche Prüfung angesetzt werden.
- (9) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (10) Vor der Wiederholung einer Modulprüfungsleistung oder Modulteilprüfungsleistung können dem oder der Studierenden Auflagen erteilt werden.
- (11) Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht mehr möglich, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfungsleistung ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren (§ 68 Abs. 2 Nr. 6 HHG).

§ 31 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - (a) eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
 - (b) die Masterarbeit auch in der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
 - (c) der Prüfungsanspruch ggf. wegen Überschreitens der Wiederholungsfristen erloschen ist.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Gesamtprüfung. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt 9: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma-Supplement

§ 32 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den in ihnen erzielten Noten, das Thema und die Note der Masterprüfung, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten CP. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Noten der Prüfungen nach § 8 Abs. 4 können auf Antrag der oder des Studierenden zusätzlich aufgeführt werden, und zwar getrennt von den Ergebnissen der Masterprüfung. Diese freiwillig erbrachte benotete Studienleistungen und CP werden in einer besonderen Rubrik in das Zeugnis oder in eine dem Zeugnis beizufügenden Anlage aufgenommen.

§ 33 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Studierende eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.
- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.
- (3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 34 Diploma-Supplement

Mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma-Supplement in Deutsch und Englisch erteilt, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

Abschnitt 10: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 35 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 28 Abs. 2 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Abs.1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch das Diploma Supplement und die Urkunde einzuziehen. Wird die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt, ist der verliehene Grad abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

- (1) Nach jeder Modulprüfung und nach Abschluss des gesamten Verfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Sie oder er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Die Prüfungsakten sind vom Prüfungsamt zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 23 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 37 Einsprüche und Widersprüche

- (1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und das Prüfungsverfahren sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach deren Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss (Prüfungsamt) zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüfer und Prüferinnen, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 38 Prüfungsgebühren

- (1) Die Prüfungsgebühren sind ausschließlich für den Verwaltungsaufwand der Prüfungsämter zu erheben.
- (2) Die Prüfungsgebühren betragen für die Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit insgesamt 100,- Euro.
- (3) Die Gebühren nach Abs. 2 werden in zwei hälftigen Raten fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Masterprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung der Masterarbeit. Die Entrichtung der Prüfungsgebühren ist beim Prüfungsamt nachzuweisen.
- (4) Das Präsidium kann die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzen, wenn und soweit zusätzliche Mittel zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen als Ersatz zur Verfügung stehen.

Abschnitt 11: Schlussbestimmungen

§ 39 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main in Kraft.

Frankfurt am Main, den 26.10.2009

Prof. Dr. Andreas Nölke
Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Anhang 1: Modulpläne für den Masterstudiengang Politikwissenschaft

Paradigmen der Politikwissenschaft (Modul 1)				
MA PW 1	Arbeitsaufwand 240 h	Leistungspunkte 8 CP	Studiensemester 1	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen Seminar/Vorlesung 2 SWS	Kontaktzeit 2 SWS/30 h	Selbststudium 60 h	Leistungspunkte Lehrveranstaltung: 3 CP Modulabschlussprüfung: 5 CP
2	<p>Ziele: Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> * die verschiedenen erkenntnisleitenden Paradigmen und disziplingeschichtlichen Schulen der Politikwissenschaft; * die Fähigkeit, verschiedene politikwissenschaftliche Paradigmen und die daraus folgenden Ansätze in Beziehung zueinander zu setzen, zu vergleichen und kritisch in Frage zu stellen; * die Reflektion systematischer, normativer und methodischer Probleme der Politikwissenschaft. <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Forschungsparadigmen der Politikwissenschaft * zentrale Erkenntnisansätze des Faches * Fachgeschichte * Teilbereiche des Faches <p>Kompetenzen: Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> * fachliche Theorieansätze in ihrer Bedeutung zu erkennen und zu analysieren; * komplexe wissenschaftliche Texte (auch fremdsprachige) kritisch zu analysieren; * souverän Bezüge zwischen Texten herzustellen und diese in wissenschaftlichen wie gesellschaftlichen Kontexten zu verorten; <p>Lehrformen: Seminar oder Vorlesung</p>			
3	Verwendbarkeit des Moduls MA Politikwissenschaft			
4	Teilnahmevoraussetzungen keine			
5	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Ein Teilnahmenachweis Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur oder Hausarbeit, 5 CP (150 h)			
6	Häufigkeit des Angebots jedes Wintersemester			

Konzepte und Methoden der Politikwissenschaft (Modul 2)				
MA PW 2	Arbeitsaufwand 330 h	Leistungspunkte 11 CP	Studiensemester 1	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen Seminar 2 SWS Seminar 2 SWS	Kontaktzeit 4 SWS/60 h	Selbststudium 120 h	Leistungspunkte Lehrveranstaltungen: 6 CP Modulabschlussprüfung: 5 CP
2	<p>Ziele: Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> * die grundlegenden Gegenstände, klassischen Texte und Konzepte des Faches; * die methodologische Fundierung des Faches; * das Erkennen und Reflektieren systematischer, normativer und methodischer Probleme der Politikwissenschaft <p>Inhalte: Besuch von Veranstaltungen aus zwei von drei Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Probleme, Theorien und Methoden der Politischen Theorie * Probleme, Theorien und Methoden der Vergleichenden Politikwissenschaft * Probleme, Theorien und Methoden der Internationalen Beziehungen oder/und der Internationalen Politischen Ökonomie oder/und Entwicklungsforschung. <p>Kompetenzen: Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> * sich kritisch mit wissenschaftlichen Texten auseinander zu setzen; * souverän Bezüge zwischen Texten herzustellen und diese in wissenschaftlichen wie gesellschaftlichen Kontexten zu verorten; * Methoden zu kennen und eigenständig anwenden zu können * komplexe wissenschaftliche Texte (auch fremdsprachige) zu verstehen und kritisch zu analysieren; * die Einübung unterschiedlicher politikwissenschaftlicher Arbeitsformen, * angemessene eigenständige Präsentationen von Forschungsergebnissen (z.B. in Referaten und/oder einer schriftlichen Modulabschlussprüfung) zu entwickeln; * gemeinsam Inhalte zu erarbeiten und diese ggf. gemeinsam auszuarbeiten und zu präsentieren. <p>Lehrformen: Seminare</p>			
3	Verwendbarkeit des Moduls MA Politikwissenschaft			
4	Teilnahmevoraussetzungen keine			
5	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Je ein Teilnahmenachweis pro Veranstaltung Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder gemäß § 23 Abs. 6 mündliche Prüfung auf Antrag der Studierenden, 5 CP (150 h)			
6	Häufigkeit des Angebots jedes Semester			

Politische Theorie (Modul 3)				
MA PW 3	Arbeitsaufwand 330 h	Leistungspunkte 11 CP	Studiensemester ab 2. Sem.	Dauer 1 (2) Semester
1	Lehrveranstaltungen Seminar 2 SWS Seminar 2 SWS	Kontaktzeit 4 SWS/60 h	Selbststudium 120 h	Leistungspunkte Lehrveranstaltungen: 6 CP Modulabschlussprüfung: 5 CP
2	<p>Ziele: Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> * die verschiedenen Ansätze und Grundbegriffe innerhalb der politischen Theorie und politischen Philosophie; * die Fähigkeit, philosophische Argumentationen auf ihre Stimmigkeit hin zu analysieren; * die vertiefte Fähigkeit, normative und deskriptive Aspekte der Theoriebildung voneinander zu unterscheiden und aufeinander zu beziehen; * historische und sozio-ökonomische Bedingungen der Theoriebildung und deren vertiefte und reflektierte Analyse; * die Fähigkeit, die begrifflichen Grundlagen politischer Institutionen zu analysieren; * die Unterscheidung und Verknüpfung normativer und deskriptiver Aspekte der Theoriebildung. <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Klassische Theorien der Politik/Politische Ideengeschichte seit der Antike in systematischer Hinsicht, mit einem Schwerpunkt auf neuzeitlichen und modernen Entwicklungen; * zeitgenössische politische Theorien (z.B. Kritische Theorie, Poststrukturalismus, feministische Theorie, Liberalismus, Kommunitarismus, Systemtheorie und Rational Choice); * Institutionen- und Staatstheorie im nationalen sowie internationalen Kontext; * Demokratietheorie. <p>Kompetenzen: Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> * komplexe wissenschaftliche Texte kritisch zu analysieren; * argumentative Lösungen wissenschaftlicher Fragestellungen und Probleme auf der Höhe der theoretischen Diskussionen zu erarbeiten; * klassische und aktuelle theoretische Ansätze auf wissenschaftlichem Niveau zu erarbeiten, zu vergleichen und kritisch in Frage zu stellen; * souverän Bezüge zwischen Texten herzustellen und diese in wissenschaftlichen wie gesellschaftlichen Kontexten zu verorten; * eigenständig Informationsquellen zu erschließen; * die Ergebnisse der eigenen Arbeit angemessen zu mündlich und/oder schriftlich zu präsentieren (z.B. in Referaten und/oder einer schriftlichen Modulabschlussprüfung); * komplexe fremdsprachige Texte zu verstehen, eigene fremdsprachige (englische) Texte zu verfassen und präsentieren zu können. <p>Lehrformen: Seminare</p>			
3	Verwendbarkeit des Moduls MA Politikwissenschaft			
4	Teilnahmevoraussetzungen Keine			
5	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Je ein Teilnahmenachweis pro Veranstaltung Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder gemäß § 23 Abs. 6 mündliche Prüfung auf Antrag der Studierenden, 5 CP (150 h)			
6	Häufigkeit des Angebots jedes Semester			

Vergleichende Politikwissenschaft (Modul 4)				
MA PW 4	Arbeitsaufwand 330 h	Leistungspunkte 11 CP	Studiensemester ab 2. Sem.	Dauer 1 (2) Semester
1	Lehrveranstaltungen Seminar 2 SWS Seminar 2 SWS	Kontaktzeit 4 SWS/60 h	Selbststudium 120 h	Leistungspunkte Lehrveranstaltungen: 6 CP Modulabschlussprüfung: 5 CP
2	<p>Ziele: Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf * die grundlegenden und speziellen Ansätze und Methoden der vergleichenden Politikwissenschaft * die Politikfeldanalyse und * Staat und Politik in Deutschland;</p> <p>Inhalte: * Systeme: - politische Systeme im Vergleich; - Demokratieformen; - politische Regime, Demokratisierung und Regimetransformation;</p> <p>*Akteure: - politische Parteien, Parteien- und Wahlsysteme; - Bürger und Eliten - Interessengruppen, soziale Bewegungen, NGOs,</p> <p>*Prozesse: - Prozesse der Willensbildung, Interessenvermittlung und Politikvermittlung; - Politik in Mehrebenensystemen; - Staat, Kapitalismus und Demokratie; - Politikformulierung und –umsetzung in Policy-Feldern und - Entwicklungswege.</p> <p>Kompetenzen: Die Studierenden erwerben die Kompetenzen, * theoriegeleitete Fragestellungen zu entwickeln, die geeigneten sozialwissenschaftliche Methoden zu ihrer Lösung zu finden und sie in empirischen Forschungsarbeiten zu bearbeiten; * komplexe wissenschaftliche Texte theoretisch und methodisch zu analysieren; * souverän Bezüge zwischen Texten herzustellen und diese in wissenschaftlichen wie gesellschaftlichen Kontexten zu verorten; * empirische, theoretische und methodische Ansätze der Vergleichenden Politikwissenschaft und der Politikfeldanalyse in ihrer Bedeutung für den heutigen Stand der Wissenschaft zu erkennen und kritisch zu hinterfragen; * eigenständig Informationsquellen zu erschließen; * die Ergebnisse der eigenen Arbeit angemessen mündlich und/oder schriftlich zu präsentieren (z.B. in Referaten und/oder einer schriftlichen Modulabschlussprüfung); * komplexe fremdsprachige Texte zu verstehen, eigene fremdsprachige (englische) Texte zu verfassen und präsentieren zu können.</p> <p>Lehrformen: Seminare</p>			
3	Verwendbarkeit des Moduls MA Politikwissenschaft			
4	Teilnahmevoraussetzungen keine			
5	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Je ein Teilnahmenachweis pro Veranstaltung Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder gemäß § 23 Abs. 6 mündliche Prüfung auf Antrag der Studierenden, 5 CP (150 h)			
6	Häufigkeit des Angebots jedes Semester			

Internationale Beziehungen (Modul 5)				
MA PW 5	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester	Dauer
	330 h	11 CP	ab 2. Sem.	1 (2) Semester
1	Lehrveranstaltungen Seminar 2 SWS Seminar 2 SWS	Kontaktzeit 4 SWS/60 h	Selbststudium 120 h	Leistungspunkte Lehrveranstaltungen: 6 CP Modulabschlussprüfung: 5 CP
2	<p>Ziele: Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> * Grundfragen, Theorien und Methoden der Internationalen Beziehungen und der Internationalen Politischen Ökonomie; * Ansätze und Inhalte der Außenpolitikanalyse und Außenpolitik ausgewählter Staaten; * Ansätze und Inhalte der Analyse von regionaler Integration und Global Governance, der Nord-Süd Beziehungen und der Entwicklungsländerforschung, * Ansätze und Inhalte der Analyse von Sicherheitspolitik sowie der Friedens- und Konfliktforschung. <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Theorien und Methoden der Internationalen Beziehungen, der Internationalen Politischen Ökonomie und der Außenpolitikanalyse; * Grundlagen und Konzepte der Friedens- und Konfliktforschung * Ansätze der Analyse regionaler Integration, Global Governance, internationaler Entwicklungstheorien <p>Kompetenzen: Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> * komplexe wissenschaftliche Texte kritisch zu analysieren; * souverän Bezüge zwischen Texten herzustellen und diese in wissenschaftlichen wie gesellschaftlichen Kontexten zu verorten; * empirische, theoretische und methodische Ansätze der Internationalen Beziehungen in ihrer Bedeutung für den heutigen Stand der Wissenschaft zu erkennen und kritisch zu hinterfragen; * eigenständig empirische Fragestellungen zu entwickeln, sozialwissenschaftliche Methoden zu ihrer Lösung zu finden und empirisch zu bearbeiten; * eigenständig Informationsquellen zu erschließen und kritisch zu prüfen; * die Ergebnisse der eigenen Arbeit angemessen mündlich und/oder schriftlich zu präsentieren (z.B. in Referaten und/oder einer schriftlichen Modulabschlussprüfung); * komplexe fremdsprachige Texte zu verstehen, eigene fremdsprachige (englische) Texte zu verfassen und präsentieren zu können. <p>Lehrformen: Seminare</p>			
3	Verwendbarkeit des Moduls MA Politikwissenschaft			
4	Teilnahmevoraussetzungen keine			
5	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Je ein Teilnahmenachweis pro Veranstaltung Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder gemäß § 23 Abs. 6 mündliche Prüfung auf Antrag der Studierenden, 5 CP (150 h)			
6	Häufigkeit des Angebots jedes Semester			

Forschungspraktikum (Modul 6)				
MA PW 6	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester	Dauer
	420h	14 CP	ab 2. Sem.	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen EMP 1: 2 SWS EMP 2: 2 SWS	Kontaktzeit 4 SWS/60 h	Selbststudium 120 h	Leistungspunkte Lehrveranstaltungen: 6 CP <u>Modulabschlussprüfung: 8 CP</u>
2	<p>Ziele: Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> * die selbständige und exemplarische Anwendung der Methoden empirischer Sozialforschung; * die Entwicklung eigenständiger Forschungsfragen; * die Möglichkeiten interdisziplinärer Forschungsprozesse; * eine Vertiefung der empirischen Kenntnisse in einem der zwei Bereiche „Politische Akteure, System und Prozesse“ oder „Internationale Beziehungen“. <p>Inhalte: Das Forschungspraktikum wird zu den Inhalten des Moduls 4 (Vergleichende Politikwissenschaft) und des Moduls 5 (Internationale Beziehungen) angeboten.</p> <p>Kompetenzen: Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> * politikwissenschaftliche Fragestellungen auf fortgeschrittenem Niveau zu bearbeiten; * ein eigenständiges Forschungsprojekt mit entsprechendem Forschungsdesign und wissenschaftlicher Fragestellung in einem festen Zeitrahmen zu entwickeln und zu bearbeiten; * politikwissenschaftliche Fragestellungen auf fortgeschrittenem Niveau zu bearbeiten; * interdisziplinäre Fragestellungen und Forschungsfragen zu verfolgen; * das eigene Forschungsprojekt angemessen zu präsentieren und zu verteidigen; * durch gemeinsames Ausarbeiten von Forschungsleistungen die Teamfähigkeit zu verstärken; * eigenständig Informationsquellen im internationalen Forschungskontext zu erschließen und kritisch zu prüfen; * komplexe fremdsprachige Texte zu verstehen und auf die eigene Forschungsarbeit anzuwendenden. <p>Lehrformen: Forschungspraktikum (Studienprojekt)</p>			
3	Verwendbarkeit des Moduls MA Politikwissenschaft			
4	Teilnahmevoraussetzungen keine			
5	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Ein Teilnahmenachweis Schriftliche Modulabschlussprüfung in Form einer empirischen Forschungsarbeit, 8 CP (240 h)			
6	Häufigkeit des Angebots jedes Semester			

Wahlbereich (Modul 7)				
MA PW 7	Arbeitsaufwand 330h	Leistungspunkte 11 CP	Studiensemester ab 2. Sem.	Dauer 1 (2) Semester
1	Lehrveranstaltungen Seminar 2 SWS Seminar 2 SWS	Kontaktzeit 4 SWS/60 h	Selbststudium 120 h	Leistungspunkte Lehrveranstaltungen: 6 CP Modulabschlussprüfung: 5 CP
2	<p>Ziele: Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf * theoretische und empirische Inhalte in einem der drei Bereiche „Politische Theorie“, „Politische Akteure, System und Prozesse“ oder „Internationale Beziehungen“; * eine erweiterte interdisziplinäre sozialwissenschaftliche Perspektive; * spezifische Forschungsschwerpunkte eigener Wahl.</p> <p>Inhalte: Lehrveranstaltungen können individuell gewählt werden * aus Modul 3 Politische Theorie (zur Vertiefung) * aus Modul 4 Vergleichende Politikwissenschaft (zur Vertiefung) * aus Modul 5 Internationale Beziehungen (zur Vertiefung) * aus dem Lehrangebot der Soziologie (zur sozialwissenschaftlichen Vertiefung) * aus allen Veranstaltungen im Rahmen der fachbereichsweiten und fachbereichsübergreifenden Schwerpunkte (zur thematischen Vertiefung).</p> <p>Kompetenzen: Die Studierenden erwerben die Kompetenzen, * politikwissenschaftliche Fragestellungen auf fortgeschrittenem Niveau zu bearbeiten; * interdisziplinäre Fragestellungen und Forschungsfragen zu verfolgen; * souverän die eigene Fachrichtung im interdisziplinären Vergleich zu verorten; * Formen der angemessenen Darstellung und argumentativen Lösung wissenschaftlicher Fragestellungen weiter zu entwickeln; * eigenständige Präsentationen von Forschungsergebnissen (etwa in Referaten und schriftlichen Ausarbeitungen) weiter zu entwickeln; * auf hohem wissenschaftlichem Niveau zu analysieren, zu vergleichen und kritisch in Frage zu stellen; * komplexe fremdsprachige Texte zu verstehen, ggf. eigene fremdsprachige (englische) Texte zu verfassen und zu präsentieren.</p> <p>Lehrformen: Seminare</p>			
3	Verwendbarkeit des Moduls MA Politikwissenschaft			
4	Teilnahmevoraussetzungen keine			
5	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Je ein Teilnahmenachweis pro Veranstaltung Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder gemäß § 23 Abs. 6 mündliche Prüfung auf Antrag der Studierenden, 5 CP (150 h)			
6	Häufigkeit des Angebots jedes Semester			

Praktikum (Modul 8)				
MA PW 8	Arbeitsaufwand 360h	Leistungspunkte 12 CP	Studiensemester ab 1. Sem.	Dauer 8 Wochen
1	Lehrveranstaltungen: keine	Kontaktzeit 0,5 h (einmalig)	Praktikum 330 h (= 8 Wochen) Praktikumsbericht 30 h	Leistungspunkte Praktikum: 11 CP Abschlussbericht: 1 CP
2	<p>Ziele: Die Studierenden erproben ihre im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufspraxis, lernen zukünftige Arbeitsfelder kennen und erwerben für die Berufspraxis relevante neue Fertigkeiten und Kompetenzen.</p> <p>Inhalte: Die Studierenden erhalten Einblick in die Abläufe und Organisation der praktikumsgebenden Institution und arbeiten aktiv in dieser mit. Das Praktikum soll in einem im weitesten Sinne politik-relevanten Bereich durchgeführt werden, z.B. bei einer öffentlichen Einrichtung, bei Verbänden, Nichtregierungsorganisationen, privatwirtschaftlichen Unternehmen usw. Es wird von den Studierenden erwartet, dass sie sich selbst um eine geeignete Praktikantenstelle bemühen; die Lehrenden des Studienganges können bei der Vermittlung der Praktikantenstelle behilflich sein. Das Praktikum kann in den Semesterferien oder studienbegleitend durchgeführt werden. Über das Praktikum ist ein Bericht anzufertigen, der von einem Hochschullehrer abgenommen wird. Darin soll über den Inhalt des Praktikums berichtet und über das Verhältnis von universitärer (Aus-) Bildung und den Anforderungen der Berufspraxis reflektiert werden.</p> <p>Kompetenzen: Die Studierenden erwerben die Kompetenzen, * die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufspraxis anzuwenden und zu vertiefen; * die Abläufe und Organisation der praktikumsgebenden Institution zu analysieren; * die Anwendungsbedingungen der im Studium erworbenen inhaltlichen und methodischen Kenntnisse kritisch zu reflektieren.</p> <p>Lehrformen: Praktikum</p>			
3	Verwendbarkeit des Moduls MA Politikwissenschaft			
4	Teilnahmevoraussetzungen keine			
5	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Bescheinigung der praktikumsgebenden Institution über ein 8-wöchiges Praktikum Akzeptierter Praktikumsbericht			
6	Häufigkeit des Angebots entfällt			

Abschlussmodul (Modul 9)				
MA PW 9	Arbeitsaufwand 930 h	Leistungspunkte 31 CP	Studiensemester 4	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen: Kolloquium: 2 SWS	Kontaktzeit 2 SWS/30 h	Selbststudium 60 h	Leistungspunkte Kolloquium: 3 CP Abschlussarbeit: 690 h (23 CP) Mündliche Prüfung: Vortrag und mündliche Aussprache: 150 h (5 CP)
2	<p>Ziele: Die Studierenden sollen ihre Fähigkeit zur Erarbeitung, angemessenen Darstellung und argumentativen Beantwortung einer umfassenden wissenschaftlichen Fragestellung in Form einer Masterarbeit ebenso unter Beweis stellen wie die Fähigkeit zu Vortrag und Diskussion des eigenen Forschungsergebnisses in einer mündlichen Aussprache.</p> <p>Inhalte: * Anfertigung einer Masterarbeit zu einem selbstgewählten Thema; * Diskussion und Reflexion des eigenen Forschungsprojekts; * Präsentation und Diskussion des eigenen Forschungsprojekts.</p> <p>Kompetenzen: Die Studierenden erwerben die Kompetenzen, * zur Entwicklung einer umfassenden wissenschaftlichen Fragestellung auf der Grundlage eines eigenen komplexen Forschungsdesigns; * zu dessen Bearbeitung, angemessener Darstellung und argumentativen Beantwortung innerhalb eines festen Zeitrahmens; * zum eigenständigen Erschließen von Informationsquellen; * zur Durchführung und Reflexion eines komplexen Forschungsprozesses in allen seinen Stadien; * zur Präsentation und Diskussion des eigenen Projekts in einem Forschungskolloquium; * zu Vortrag und Verteidigung der eigenen Forschungsergebnisse in einer mündlichen Aussprache.</p> <p>Lehrformen: * Kolloquium * selbstständige Arbeit mit regelmäßiger individueller Besprechung der Arbeit * mündliche Aussprache</p>			
3	Verwendbarkeit des Moduls MA Politikwissenschaft			
4	Teilnahmevoraussetzungen keine			
5	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Kolloquiumsteilnahme, Abschlussarbeit und Vortrag mit mündlicher Aussprache über die Abschlussarbeit			
6	Häufigkeit des Angebots jedes Semester			

Module MA Politikwissenschaft

Module	Veranstaltung	Summe SWS	Anwesenheit	Vor-/Nachbereitung	Veranstaltungen	Prüfungen	Art der Prüfung	Summe CP Modul
Modul 1: Paradigmen der Politikwissenschaft	Paradigmen der Politikwissenschaft	2	1	2	3	5	Modulabschlussprüfung	8
Modul 2: Konzepte und Methoden der Politikwissenschaft	Wahlweise zwei der folgenden drei Veranstaltungen					5	Modulabschlussprüfung	11
	Kritische Theorie/ Feministische Theorien	2	1	2	3			
	Konzepte und Methoden der Vergleichenden Politikwissenschaft	2	1	2	3			
	Theorien IB oder IPÖ oder Entwicklungstheorien							
Modul 3: Politische Theorie	<i>Veranstaltung</i>	2	1	2	3	5	Modulabschlussprüfung	11
	<i>Veranstaltung</i>	2	1	2	3			
Modul 4: Vergleichende Politikwissenschaft	<i>Veranstaltung</i>	2	1	2	3	5	Modulabschlussprüfung	11
	<i>Veranstaltung</i>	2	1	2	3			
Modul 5: Internationale Beziehungen	<i>Veranstaltung</i>	2	1	2	3	5	Modulabschlussprüfung	11
	<i>Veranstaltung</i>	2	1	2	3			
Modul 6: Forschungspraktikum	<i>Teil 1</i>	2	1	2	3	8	Modulabschlussprüfung	14
	<i>Teil 2</i>	2	1	2	3			
Modul 7: Wahlbereich (aus Modul 3-5, Soziologie oder anderen Fachbereichen)	<i>Veranstaltung</i>	2	1	2	3	5	Modulabschlussprüfung	11
	<i>Veranstaltung</i>	2	1	2	3			
Modul 8: Praktikum	<i>Praktikum (8 Wochen)</i>				11	1	Praktikumsbericht	12
Modul 9: Abschlussmodul	Kolloquium	2	1	2	3	23	Abschlussarbeit	31
	M.A.-Arbeit (4 Monate)							
						5	Vortrag und mündliche Aussprache über die Abschlussarbeit	
	SWS	28					Summe CP	120

Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan Masterstudiengang Politikwissenschaft

Im Folgenden wird ein exemplarischer Studienverlaufsplan aufgeführt. Viele weitere Varianten sind denkbar und können von den Studierenden gewählt werden. Studierende, die im dritten Semester ein Auslandsstudium einplanen, sollten mit dem Modul Forschungspraktikum bereits im ersten Semester beginnen.

Semester	Modul	SWS	CP	Summe CP/Sem.
1	Modul 1: Paradigmen der Politikwissenschaft (eine Vorlesung mit Modulabschlussprüfung)	2	3 + 5	25
	Modul 2: Konzepte und Methoden (zwei Veranstaltungen mit einer Modulabschlussprüfung)	4	6 + 5	
	Zwei Veranstaltungen aus den Modulen 3, 4 und 5 (jeweils 1. Teil, ohne Modulabschlussprüfungen):	4	6	
2	Drei Veranstaltungen aus den Modulen 3, 4 und 5 (ein 1. Teil, zwei 2. Teile; mit zwei Modulabschlussprüfungen)	6	9 + 10	34
	Modul 6 (1. Teil): Forschungspraktikum (1. Teil, ohne Modulabschlussprüfung)	2	3	
	Modul 8: Praktikum + Bericht	0	11 + 1	
3	Modul 6 (2. Teil): Forschungspraktikum (1 Veranstaltung, mit Modulabschlussprüfung)	2	3 + 8	30
	Modul 7: Wahlbereich (2 Veranstaltungen mit einer Modulabschlussprüfung)	2	6 + 5	
	Eine Veranstaltung aus den Modulen 3, 4 und 5 (2. Teil, mit Modulabschlussprüfung)	2	3 + 5	
4	Modul 9: Abschlussmodul Abschlussarbeit, Kolloquium, Vortrag und mündliche Prüfung	2	23 + 3 + 5	31
Summe		30		120

schraffiert: Diese Veranstaltungen und Modulabschlussprüfungen sollten in dem entsprechenden Semester absolviert werden.

Die übrigen Veranstaltungen und Modulabschlussprüfungen können auch um ein Semester nach vorn oder hinten verschoben werden.

nach Modulen:

- Modul 1: 1. Semester
- Modul 2: 1./2. Semester
- Modul 3/ 4/5: 1.-3. Semester
- Modul 6: 2./3. Semester
- Modul 7: 2./3. Semester
- Modul 8: nach dem 1. oder 2. Semester (Praktikum)
- Modul 9: 4. Semester